BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 130/08 B

L 2 AS 2585/08 PKH-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 1725/08 ER (SG Karlsruhe)

1. ……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2. ……..,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren der Beschwerden gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2008 - L 2 AS 2585/08 PKH-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den bezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 6.10.2008 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 29.8.2008 - L 2 AS 2585/08 PKH-B - ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16.5.2008 - S 15 AS 1725/08 ER - (Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe <PKH> für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) zurückgewiesen. Zugleich haben die Antragsteller für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von PKH beantragt.

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 6.10.2008 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 29.8.2008 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kann.
Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

3 Die Beschwerden sind aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS